



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten für die Zeit vom 05.04.2021 bis einschließlich 11.04.2021..... S. 194

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Neubau eines Wohn- u. Geschäftshauses
(Studentenappartements, Einzelhandel, Tiefgarage)
- BF 4-West / Teilfläche West, Fl. Nrn.: 1630/202.0, 1630/205.0
Gemarkung Rosenheim, Eduard-Rüber-Str. 11 S. 196

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung der maßgeblichen Inzidenzeinstufung für Schulen und Kindertagesstätten für die Zeit vom 05.04.2021 bis einschl. 11.04.2021

Bekanntmachung vom 01.04.2021

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt die Stadt Rosenheim hiermit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayLfSMV die maßgebliche Inzidenzeinstufung des Wertes der 7-Tage-Inzidenz (Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bekannt.

Nach der laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert-Koch-Instituts (RKI) liegt der Inzidenzwert mit tagesaktuellem Stand vom 01.04.2021 bei 107 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für das Stadtgebiet Rosenheim. Seit 05.03.2021 liegt der Wert der 7-Tages-Inzidenz bei über 100. Zwischenzeitlich wurde auch über mehrere Tage der Wert von 200 überschritten.

Es gelten demnach für die Schulen und Kindertagesstätten im Gebiet der kreisfreien Stadt Rosenheim die entsprechenden Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayLfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind, ab 05.04.2021 fort und bis einschließlich 11.04.2021.

Demgemäß gelten u.a. folgende Regelungen:

- Präsenzunterricht in folgenden aufgeführten Abschlussklassen, soweit der Mindestabstand von 1,5m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht, soweit der Abstand nicht möglich ist
 - an **Mittelschulen und Förderzentren die Jahrgangsstufen 9 und 10** sowie die **Vorbereitungsklassen 2, mit Ausnahme der Förderzentren geistige Entwicklung**
 - an **Förderzentren geistige Entwicklung die Jahrgangsstufe 12** (Abschlussklasse)
 - an **Mittelschulen die Deutschklassen der Jahrgangsstufe 9 einschließlich der jahrgangskombinierten Klassen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9**
 - an den **Realschulen die Jahrgangsstufe 10**
 - an den **3-stufigen Abendrealschulen die Jahrgangsstufe 3** und an der **4-stufigen Abendrealschule die Jahrgangsstufe 4**
 - an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 10** sowie an den **2-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 11**

- an **Gymnasien** die **Jahrgangsstufe 12**
 - an den **Abendgymnasien** und den **Kollegs** die **Jahrgangsstufe III**
 - an den **Beruflichen Oberschulen** die **Jahrgangsstufen 12 und 13**
 - **Abschluss-Jahrgangsstufen** an **allen sonstigen beruflichen Schulen**, in welchen Schülerinnen und Schüler Abschlüsse (einschließlich Kammerprüfungen) erwerben
 - die jeweils betroffenen Schülerinnen und Schüler an den **Schulen für Kranke** in Abstimmung mit den Kliniken
 - am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** und am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern** jeweils die **Abschlussjahrgänge** sowie am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern** auch die **Vorabschlussjahrgänge**.
- An allen anderen Schularten und Jahrgangsstufen gilt Distanzunterricht

Die oben dargestellten Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit), die den hier genannten Schularten entsprechen, und der entsprechenden Jahrgangsstufen und Züge an Schulen besonderer Art, die den hier genannten Schularten entsprechen, sowie entsprechend auch für die jeweiligen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung. Auf das KMS vom 09.03.2021 und die entsprechende Anlage dazu wird verwiesen.

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Ferientagesbetreuungen sind geschlossen zu halten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 4 der 12.BayIfSMV i.V.m. § 19 Abs. 1 der 11.BayIfSMV). Die Heilpädagogischen Tagesstätten bleiben davon unberührt.

Hinweis zum Außerkrafttreten:

Das Außerkrafttreten der mit der o.g. Bekanntmachung verbundenen Regelungen für die Schulen und Kindertagesstätten nach § 18 und § 19 der 12. BayIfSMV, ordnet die Stadt Rosenheim mit einer erneuten amtlichen Bekanntmachung am 09.04.21 an und orientiert sich wiederum an der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Inzidenzeinstufung.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 01.04.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht



Stadt Rosenheim

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Haltestelle	Heilig-Geist-Straße
Sachbearbeiter/in	Herr Hofmeister
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	08031/365-1673
Fax/Durchwahl	08031/365-2074
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 Hm/zo 271/2020-N
Rosenheim, den	25.02.2021

Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben: Neubau eines Wohn- u. Geschäftshauses
(Studentenappartements, Einzelhandel, Tiefgarage)
- BF 4-West / Teilfläche West**

**Fl.Nrn.: 1630/202.0
1630/205.0**

Gemarkung: Rosenheim

Bauort: Eduard-Rüber-Straße 11

Antragsnummer: 271/2020-N (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 04.08.2020 Nummer 271/2020-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmeister

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung eingesehen werden.